



**37. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und
Verkehr**
der Stadt Haan

am

Dienstag, dem 11.02.2020, um 17:00 Uhr

TOP 16 – Anfragen

Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion WLH vom 12.01.2020:

„Widmung der Straße „Karl-Niepenberg-Weg“, Zufahrt und Parksituation „

Anlass:

Mit Schreiben vom 12.01.2020 bittet die WLH-Fraktion im Zusammenhang mit der Erschließung des Karl-Niepenberg-Weg im Wohngebiet Hasenhaus um Beantwortung der folgenden Fragen.

Frage 1.)

Warum erfolgte bis heute die Kennzeichnung der Straße „Karl-Niepenberg-Weg“ nicht? Warum wird auf die Straße nur von der Bahnstraße aus hingewiesen? Welche rechtliche Notwendigkeit liegt dazu vor? Gem. verkehrlicher Untersuchung aus Januar 2002 „Hasenhaus“ wurde die Gartenstraße als Hauptanschlussstraße ausgewiesen.

Antwort der Verwaltung:

Das Baugebiet Hasenhaus wird in 6 Bauabschnitten hergestellt. Der Karl-Niepenberg-Weg gehört zum Bauabschnitt II, welcher von der Stadt Haan noch nicht übernommen worden ist. Somit liegt die Straße weiterhin in einem privaten Baustellenbereich. Für die Kennzeichnung der Straße ist mithin der Erschließungsträger verantwortlich. Die Verwaltung kann eine Kennzeichnung der Straße jedoch nicht einfordern.

Frage 2.)

Welche Widmung hat die gestrichelte Linie, die ab der Hausnummer 3 Karl-Niepenberg-Weg beginnt? Vor Ort stellt diese einen Straßenteil dar, von dem nach links zum Ziegelhäuschen abgebogen werden kann und wird?

Antwort der Verwaltung:

Die gestrichelte Linie bildet die Zuwegung zum Spielplatz „Hasenhaus“ ab. Darüber hinaus dient sie der verkehrlichen Erschließung der Gebäude Nr. 2d und 2e. Wie der gesamte Karl-Niepenberg-Weg gehört auch diese Wegetrasse in den Bauabschnitt II, welcher von der Stadt Haan noch nicht übernommen worden ist. Daher ist auch dieser Weg noch nicht gewidmet.

Frage 3.)

Wie ist dieser in der Karte nicht dargestellte Straßenverlauf rechtlich gewidmet?
Aufgrund welcher verkehrsrechtlichen Anordnung wurde ein Teil dieser „Verlaufsstraße“ als Spielstraße vom Ziegelhäuschen aus kommend ausgewiesen?
Dort ist ein Schild „Privatstraße“.

Antwort der Verwaltung:

Dieser Straßenabschnitt des Karl-Niepenberg-Weg ist eine Privatstraße und wird daher nicht für die Öffentlichkeit gewidmet. Die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich beruht nicht auf einer Anordnung durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde, sondern obliegt ausschließlich den Eigentümern.

Frage 4.)

Wie wird den Belangen des Feuerschutzes Rechnung getragen, da auf dem Karl-Niepenberg-Weg keine Aufstellflächen, Sperrflächen für die Feuerwehr ersichtlich ist und auch keine Parkregelung erkennbar ist?

Antwort der Verwaltung:

Der Karl-Niepenberg-Weg ist im zukünftig öffentlichen Verkehrsbereich voll zugänglich. In seinem dann westlich abbiegenden Verlauf bis zu "Am Ziegelhäuschen" bzw. im Bereich der Verbindung zur Düsseltalstraße ist er zwar Privatstraße, es gibt hier aber gemäß Bebauungsplan Nr. 138 Fahrrechte, die auch der Feuerwehr und den Rettungsdiensten den gemäß § 5 BauO NRW geforderten Zugang mit Fahrzeugen bis zu einer Entfernung von maximal 50 m zu allen an der Straße gelegenen Gebäuden erlauben. Spezielle Zufahrten zu den Grundstücken sind so nicht erforderlich. Die Erreichbarkeit der jeweils zweiten Rettungswege der einzelnen Wohneinheiten ist bei einer Brüstungshöhe unter 8 m über tragbare Leitern von den Grundstücken aus und bei Brüstungshöhen über 8 m mit der Drehleiter bzw. dem Hubrettungsfahrzeug von der Straße aus bzw. von den Feuerwehraufstellflächen jeweils neben den Häusern Nr. 3, 5 und 7 aus möglich.